



# INFOBLATT

## Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten

**Sie haben eine Veranstaltung auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig angemeldet und dabei erklärt, dass sogenannte Fliegende Bauten (Zelt, Bühne, Fahrgeschäft, Tribüne, etc.) aufgebaut werden sollen. Was ist im Weiteren zu tun und zu beachten?**

Gemäß § 75 Abs. 5 NBauO kann die Inbetriebnahme Fliegender Bauten von einer Gebrauchsabnahme seitens der Bauaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden. Zum erleichterten Verständnis des Verfahrens werden folgende Hinweise gegeben:

### **Was sind Fliegende Bauten?**

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt und befristet aufgestellt und wieder abgebaut zu werden. Baustelleneinrichtung, Baugerüste, Wohnwagen sowie Zelte, die dem Wohnen dienen, gelten nicht als Fliegende Bauten (§ 75, Abs. 1 NBauO).

### **Verantwortlichkeiten:**

Für die Sicherheit von Fliegenden Bauten ist diejenige/derjenige verantwortlich, die/der sie aufstellt oder in Gebrauch nimmt. Dies betrifft also zunächst den in Auftrag gebenden Veranstalter, wenn er die Verantwortung nicht schriftlich an den Betreiber, Aufsteller oder Nutzer des Fliegenden Baus abgegeben hat. Der Grundstückseigentümer ist insbesondere im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.

### **Anzeige der Aufstellung und notwendige Unterlagen:**

Es handelt diejenige/derjenige ordnungswidrig, die/der genehmigungspflichtige Fliegende Bauten vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) aufstellt oder in Gebrauch nimmt oder ohne Gebrauchsabnahme in Nutzung nimmt. Eine der verantwortlichen Personen ist deshalb verpflichtet, die Aufstellung des Fliegenden Baus anzuzeigen.

### **Ihr Ansprechpartner**

Stadt Braunschweig  
Abteilung Bauordnung  
Langer Hof 8  
38100 Braunschweig

Herr Sellmann (05 31) 4 70 26 61  
eric.sellmann@braunschweig.de

Herr Mühlen (05 31) 4 70 39 32  
hans-heinrich.muehlen@braunschweig.de

Aus Vereinfachungsgründen wird empfohlen, dass die **Veranstalter** die Aufstellung anzeigen. Hierfür reicht eine formlose schriftliche oder telefonische Anzeige, spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Bitte richten Sie die Anzeige an die u. g. Adresse der Stadt Braunschweig, Abteilung Bauordnung bzw. über die Fax-Nr. (0531) 470-3597 und fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- Detaillierte Auflistung aller geplanten Fliegenden Bauten
- Auszüge aus der **gültigen** Ausführungsgenehmigung (Bescheide mit Geltungsdauer und Prüfberichten) jedes Fliegenden Baus. Die Ausführungsgenehmigung ist Bestandteil des Fliegenden Baus und in der Regel von dem Betreiber des Fliegenden Baus zu erhalten.
- Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefonnummer) des Aufstellers bzw. Nutzers des Fliegenden Baus als Ansprechpartner
- Gebührenschilder für die durch die Gebrauchsabnahme entstehenden Gebühren
- Terminvorschlag für die Gebrauchsabnahme

Die Ausführungsgenehmigung kann auch innerhalb der Frist persönlich in der Abteilung Bauordnung vorgelegt werden.

**Ohne Erbringen der o. g. Punkte kann eine Gebrauchsabnahme nicht durchgeführt und die Fliegenden Bauten dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Ausnahmen hierzu finden Sie auf der Rückseite des Infoblattes.**

### **Terminabstimmung:**

Die zuständige Sachbearbeiterin/ der Sachbearbeiter der Abteilung Bauordnung wird sich rechtzeitig mit der/ dem angegebenen Ansprechpartner/-in in Verbindung setzen. Die Gebrauchsabnahme findet zum Ende des Aufbaus statt. Sie muss in jedem Fall vor der Nutzung des Fliegenden Baus erfolgen und die/der Ansprechpartner/-in oder eine von ihr/ihm beauftragte Person muss dabei anwesend sein. **Zur Gebrauchsabnahme ist die Ausführungsgenehmigung bereitzuhalten.**

# Infoblatt Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten

- Seite 2 -

## Wann ist keine Ausführungsgenehmigung und somit keine Gebrauchsabnahme erforderlich?

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden
- Kinderfahrgeschäfte bis 5 m Höhe und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s
- Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten bis 5 m Höhe, einer Grundfläche bis 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m Höhe
- Eingeschossige Zelte mit nicht mehr als 75 m<sup>2</sup> Grundfläche
- Nicht überdachte aufblasbare Fliegende Bauten bis 5 m Höhe
- Erdgeschossige betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche von nicht mehr als 75 m<sup>2</sup>
- Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen und nur vorübergehend aufgestellt werden.

Verkaufsstände bei Stadtfesten, Weihnachtsmärkten o. ä. sind keine abnahmepflichtigen Fliegenden Bauten und sind auch baugenehmigungsfrei.

**Die genehmigungsfreien Fliegenden Bauten müssen dem öffentlichen Baurecht entsprechen, also insbesondere auch standsicher sein. Erläuterungen zu Verantwortlichkeiten hierzu finden Sie auf der ersten Seite dieses Infoblattes.**

## Wann ist immer eine Ausführungsgenehmigung und Gebrauchsabnahme erforderlich?

- Zelte mit mehr als 75 m<sup>2</sup> Grundfläche,
- Tribünen,
- technisch schwierige Fliegende Bauten, wie  
Achter- und Loopingbahnen,  
schnell laufende Karusselle,  
Karusselle neuartiger und komplizierter Bauart,  
Schiffs-, Überschlag- und Riesenschaukeln und  
Riesentröge

sind grundsätzlich einer Gebrauchsabnahme zu unterziehen. Fliegende Bauten, die nicht in der Liste und nicht im vorherigen Punkt aufgeführt werden, **können** einer Gebrauchsabnahme unterzogen werden.

## Weitere Beispiele für ausführungsgenehmigungspflichtige Fliegende Bauten:

- Videowände mit einer Höhe von mehr als 5 m
- Bungeeanlagen von mehr als 5 m Höhe
- Hüpfburgen, Klettertürme oder Hochseilanlagen, jeweils mit einer Höhe von mehr als 5 m
- Betretbare Tragluftbauten mit einer Höhe von mehr als 5 m
- 4 Pavillonzelte á 25 m<sup>2</sup> im baulichen Verbund
- 1 genehmigungsfreies Pavillonzelt im baulichen Verbund mit einem genehmigungspflichtigen Zelt mit einer Grundfläche von mehr als 75 m<sup>2</sup>

**Fliegende Bauten, die für länger als drei Monate an einem Ort aufgebaut werden, brauchen eine befristete Baugenehmigung oder Einzelfallentscheidung bezüglich der Aufstellzeit.**